

Herold und Watchdog

Der Gerichtsberichterstatter ist einerseits Justitias Herold, der deren neueste Erkenntnisse verbreitet, und andererseits muss er im Spiel der Staatsgewalten als Watchdog Missstände am Hofe derselben Justitia verbellen. Auf dieses eigentümliche Verhältnis soll am Beispiel des Bundesgerichts und der Neuen Zürcher Zeitung etwas näher eingegangen werden.

Als Recht noch auf dem Marktplatz gesprochen wurde, war Öffentlichkeit der Justiz aufgrund der Natur der Sache gewährleistet. Und wo der Richter seines Amtes hinter verschlossenen Türen waltete, blieb wenigstens die öffentliche Verkündung seines Urteils für lange Zeit eine Selbstverständlichkeit. In den vergangenen Jahrzehnten indes führte vor allem der Druck steigender Geschäftslast zur Schaffung beschleunigter Prozeduren¹, bei denen selbst das Verdikt nicht mehr zwingend transparent wird. Im Gegenzug wurden rechtliche Ansprüche auf Öffentlichkeit der Verhandlung und Verkündung des Urteils verankert². Doch selbst wo die Justiz dem Gebot der Öffentlichkeit mustergültig nachlebt, bleibt Transparenz anscheinend Illusion, weil kein Publikum davon Gebrauch macht³. Hier kommt die Funktion der Presse zum Tragen, deren Vertreter stellvertretend für ihre Leser im Saal sitzen und berichten. Dabei steht die Vermittlung der Rechtsprechung im Vordergrund, doch sollte der Gerichtsberichterstatter nicht nur Hörrohr sein, sondern durchaus auch Sprachrohr, mit dem auf Missstände und Disfunktionen in der Justiz hingewiesen wird. Nicht zuletzt den Grundsatz der Öffentlichkeit gilt es im Auge zu behalten, seine Umsetzung kritisch zu begleiten und den Finger mahnend auf Verletzungen dieses für einen Rechtsstaat fundamentalen Prinzips zu legen.

Die NZZ pflegt seit 1913, als erstmals der Obertitel «Aus dem Bundesgericht» erschien, kontinuierlich eine fachkundige Berichterstattung über die Rechtsprechung sowie das Funktionieren des höchsten Gerichts⁴ und erbringt damit seit nahezu einem Jahrhundert eine nicht nur für Anwälte und Richter, sondern ebenso für Verwaltung, Wirtschaft und Politik sowie Studierende weitgehend unentbehrlich gewordene Dienstleistung. Bis gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts war die Berichterstattung in der NZZ die einzige (halbwegs) zuverlässige Quelle, bis die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung gedruckt in der amtlichen Sammlung vorlag, was Monate, bisweilen auch ein Jahr und länger auf sich warten liess. Mit dieser *dokumentierenden* Funktion ihrer Berichterstattung deckte die NZZ während neun Jahrzehnten ein elementares Interesse ihrer Leser ab, das in dieser Form bestand, bis die Rechtsprechung auf Internet publiziert wurde. Die damit

1 Für das Bundesgericht sei auf das Verfahren der Aktenzirkulation verwiesen, das heute in über 98% der Fälle die mündliche Urteilsberatung ersetzt, und auf kantonaler Ebene ist vor allem an das Strafbefehlsverfahren zu denken.

2 Art. 6 EMRK und Art. 30 BV

3 Brigitte Hürlimann, Hereinspaziert in den Gerichtssaal, NZZ vom 14. April 2009, p 31

4 Albert Wespi ab 1913, Etienne Piaget ab 1956, Roberto Bernhard ab 1976 und der Schreibende ab 1994

verbundene Vervielfachung der Zahl der verfügbaren Urteile, die nun zudem direkt abrufbar sind, liess in der Folge die *erschliessende* Funktion der Berichterstattung in den Vordergrund treten, die dem Leser aufzeigt, was in der Fülle von über 7000 jährlich neu aufgeschalteten Urteile von Relevanz ist. Nicht im Zentrum dieser Berichterstattung über die Rechtsprechung steht materielle Kritik am Inhalt der Urteile, was vonseiten der Anwaltschaft gelegentlich beanstandet wird. Die Zurückhaltung dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass die Berichtersteller der NZZ juristische Allrounder sein müssen, die sich von den Niederungen des Strafrechts über die Höhen des Zivilrechts und komplexes Verwaltungsrecht bis zu heiklen Grundrechtsfragen mit allen Aspekten der Rechtsordnung befassen müssen und daher in keinem Bereich sattelfest genug sein können, um Urteile profund zu kritisieren, die von hochkarätigen Spezialisten des jeweiligen Fachbereichs verfasst wurden. Wo indes ein Entscheid ohne Begründung bestehender Praxis, Gesetzen der Logik oder gesundem Menschenverstand zuwiderläuft, wird das auch in der NZZ angemerkt. So etwa, als das Bundesgericht eine falsche Rechtsmittelbelehrung zum Anlass nahm, um den inzwischen bereits wieder korrigierten Grundsatzentscheid zu fällen, dass auch rechtsunkundige Parteien ohne Rechtsbeistand solche Irrtümer der Gerichte durch Konsultation des Gesetzestextes erkennen müssten⁵.

*Korrektur eines Fehlurteils, NZZ vom 23. April 2009, S. 14

Häufiger und regelmässig wirft der Korrespondent der NZZ ein kritisches Auge darauf, wie die Rechtsprechung zustande kommt. Gerade bei einem höchsten Gericht mit eigenem Verfahrensrecht, dessen Entscheide an keine andere nationale Instanz weiter gezogen werden können, gebietet das Wächteramt der Presse, auf das Funktionieren der Justiz und die Einhaltung der Spielregeln zu achten. Als sich beispielsweise ein Teil der höchsten Richter mit den neuen Verfahrensbestimmungen des 1992 teilrevidierten Bundesrechtspflegegesetzes (OG) schwer taten und immer mehr Grundsatzentscheide, die zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt waren, nur zu dritt fällten, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Fünferbesetzung⁶, wurde das in der Presse mit zunehmender Härte kritisiert⁷. Nach mehrjährigem Disput, in dem der Standpunkt der Journalisten wachsende Unterstützung auch aus dem Gericht selber erfuhr, setzte sich schliesslich eine konsequent gesetzeskonforme Praxis durch, die auch unter dem heute geltenden neuen Bundesgerichtsgesetz mit analoger Regelung⁸ noch immer Bestand hat.

Ebenso gelang es, in stetigem Zusammenwirken zwischen Medienvertretern und liberalen Geistern im Gericht, dieses zu einer seit mehreren Jahren mustergültigen Umsetzung des Verkündigungsgebots⁹ zu veranlassen:

5 Korrektur eines Fehlurteils, NZZ vom 23. April 2009, S. 14

6 Art. 15 Abs.2 OG

7 Statt vieler: Roberto Bernhard, Fragen um Entscheide nur dreier Richter, NZZ vom 23. März 1993, p 23

8 Art. 20 Abs. 2 BGG

9 Art. 30 BV

Sämtliche Urteilsdispositive werden mit den Namen der Beteiligten vier Wochen lang in der Eingangshalle des Palais auf Mon Repos zuhanden des Publikums aufgelegt und die vollständigen Urteile (in der Regel anonymisiert) auf Internet geschaltet. Durch diese geschickte Kombination von befristeter Papierpublikation mit Namen und namenloser Internet-Veröffentlichung wird dem Prinzip der Öffentlichkeit und dem Schutz der Persönlichkeit ausgewogen Rechnung getragen. Ausnahmen sind möglich, werden aber im Geschäftsbericht aufgelistet. Anzumerken bleibt, dass unlängst eine ausführliche Berichterstattung¹⁰ über diese gute Lösung ihrerseits wieder positiv bewegt hat, vermeldete das Bundesstrafgericht in Bellinzona doch nur wenige Tage später, es werde «im Nachgang zu einem Beitrag in der NZZ» ebenfalls sämtliche Urteilsdispositive öffentlich auflegen.¹¹

Dass öffentliche Kritik vom Gericht positiv aufgenommen und Anregungen umgesetzt werden, ist allerdings ebenso wenig die Regel wie eine geschlossene Phalanx der Ablehnung. Typischere Reaktion ist stilles Murren bei den von der Kritik Betroffenen und mental reservierte Schadenfreude bei einem Teil der ungeschoren Davongekommenen. Um auf einhellige Ablehnung zu stossen, musste der Korrespondent der NZZ im August 2006 darauf hinweisen, dass eine intern beschlossene Regelung¹², mit der das Gericht seinen Mitgliedern Zusatzverdienste von bis zu 10'000 Franken ermöglicht, gegen klare Bestimmungen in Verfassung¹³ und Gesetz¹⁴ verstösst, die Bundesrichtern jede bezahlte Zusatztätigkeit verbieten.¹⁵ Im Übrigen bleibt anzumerken, dass öffentliche Kritik kaum je wie ein Blitz aus heiterem Himmel einschlägt, sondern erst nach Recherchen, Anfragen und Gesprächen erfolgt, die dem Gericht Zeit lassen, sich zu bewegen und drohender Kritik vorzubeugen. So realisierte beispielsweise das Bundesgericht aufgrund einer Anfrage des NZZ-Korrespondenten, dass eine Aussage in einem zur Veröffentlichung in den BGE bestimmten und den Parteien bereits zugestellten Urteil Gesetz und Rechtsprechung widersprach. Die Abteilung beschloss, «die entsprechende Passage ersatzlos zu streichen», da sie «nicht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung steht» und bat die Journalisten «höflich, die gestrichene Stelle bei Ihrer Berichterstattung wegzulassen»¹⁶. Der keineswegs singuläre Vorgang macht deutlich, dass der Berichtersteller nicht nur der öffentlich wahrgenommene und gerichtsintern rauchende Köpfe provozierende Kritikaster ist, sondern viel häufiger wohl, aber weitgehend unbemerkt, als *amicus curiae* wirkt.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die NZZ bei ihrer Gerichtsberichterstattung durchaus gesetzliche und selbst gesetzte Schranken respektiert. Im Vordergrund steht das Amtsgeheimnis, das allerdings bisweilen

10 Jedes Urteil muss verkündet werden, NZZ vom 14. April 2009, Seite 9

11 Auch das Bundesstrafgericht will seine Urteile verkündigen, NZZ vom 24. April 2009, p 14

12 Art. 18-23 BGerR

13 Art. 144 BV

14 Art. 7 BGG

15 Fragwürdiges Zubrot für Bundesrichter, NZZ vom 7. August 2006, p 7

16 Schreiben vom 19. August 2003 an alle akkreditierten Journalisten

weniger formal als dem Gericht lieb interpretiert wird. So berichtete die NZZ bewusst in allen Details über eine «offenbar in Unkenntnis der prozeduralen Rechtslage hinter verschlossenen Türen» abgehaltene Urteilsberatung des früheren Kassationshofs in Strafsachen, die gemäss Rechtsprechung öffentlich hätte durchgeführt werden müssen¹⁷. Dabei wurden sogar die Namen der beteiligten Richter genannt, was in der NZZ selten geschieht. Aufgrund eines internen Papiers ist das lediglich zulässig, wo es um eine politisch oder gesellschaftlich bedeutsame Weichenstellung geht oder wo eine Minderheit im Gericht sich während der Beratung mit einer dissenting opinion von der Mehrheit abgrenzen will. Eine weitere Schranke, welche die NZZ sich selber setzt, ist der Grundsatz, dass nicht über alles berichtet wird, was der Korrespondent an Neuigkeiten erfährt, sondern ausschliesslich Informationen verbreitet werden, die für den Leser von Relevanz sind. Darum bleibt beispielsweise das Liebesleben der Richter weitgehend tabu. Einzig, wenn zwei Mitglieder des Bundesgerichts über längere Zeit eine intime Beziehung unterhielten, könnte das im Lichte der gesetzlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen¹⁸ von Relevanz und früher oder später zu vermelden sein. Handelt es sich beim verliebten Pärchen dagegen um einen Richter und eine Gerichtsschreiberin und ist gewährleistet, dass die beiden nicht (mehr) im gleichen Spruchkörper amten, fehlt dem Vorgang jede Relevanz, die eine Berichterstattung rechtfertigen könnte.

Die nun fast hundertjährige Berichterstattung der NZZ aus dem Bundesgericht zeigt, dass es bei allen gegenläufigen Interessen und Funktionen durchaus ein sinnvolles Zusammenwirken von Justiz und Medien geben kann, sofern jede Seite die andere ihre Arbeit machen lässt. Der Journalist darf nicht durch medialen Druck auf die Rechtsprechung einzuwirken versuchen, und der Richter hat hinzunehmen, dass neben der Rechtsprechung auch sein Amten und Walten im Spiegel der Presse reflektiert wird. Die dadurch gewährleistete Transparenz stärkt das Vertrauen des Publikums in die Justiz und liegt daher nicht zuletzt in deren eigenem Interesse.

17 Praxiswidrige Geheimniskrämerei, NZZ vom 15. Mai 2006, p 35

18 Art. 8 Abs. 1 lit. a BGG